

Hygieneplan Corona

für die Grundschule „Juri Gagarin“ Stralsund

Stand: 26.07.2021

Organisatorische Maßnahmen

- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Es muss darüber eine unverzügliche Information an die Schulleitung erfolgen. Für die Abklärung der Symptome ist ein PCR- oder PoC-Antigentest beim Kinder- bzw. Hausarzt oder in einem Abstrichzentrum notwendig. Die Testzentren für die Bürgertestung in MV (z.B. Apotheken) dürfen diese Testungen nicht durchführen. Werden die vorgenannten Testungen nicht durchgeführt, darf die Schule bis zum vollständigen Abklingen der Symptome, mindestens jedoch für 7 Tage bei Symptommfreiheit der beiden letzten Tage dieser Frist, nicht betreten werden. Für die Wiederaufnahme in die Schule ist die Vorlage des Formulars „Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung“ notwendig. Bitte beachten Sie die Handlungsempfehlung des LAGUS.
- Im Klassenraum ist die Abstandsregelung von 1,5 Metern aufgehoben. Auf dem Schulgelände sollten Schüler und Schülerinnen diesen möglichst einhalten, für Erwachsene ist der Mindestabstand bindend.
- Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind eine definierte Gruppe.
- Unterricht findet in definierten Gruppen statt.
- Unterrichtsräume können nach gründlicher Lüftung gewechselt werden.
- Betreten der Unterrichtsräume durch andere Personen sollte während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler vermieden werden.
- Die tägliche Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen und betreuenden Lehrkräfte ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zu führen. Dies gilt auch für den Einsatz externer Kooperationspartner (beispielsweise Referendare, Studienleiter, Schulsozialarbeiter, Integrationshelfer, Studierende, Praktikanten).
- Die Anwesenheit von Eltern und Besuchern im Schulgebäude wird dokumentiert.
- Die Selbsttests finden zweimal wöchentlich statt. (Montag, Mittwoch)
Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.

Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen

- ein Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einhalten
- Begrüßungsrituale sind zu unterlassen
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen
- mit den Händen nicht in das Gesicht fassen
- vor dem Essen die Hände gründlich waschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Sprechetikette (kein enger Gesichtskontakt) ist einzuhalten
 - Im Rahmen des Präsenzunterrichts und auch sonst im Schulgebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-bedeckung (MNB) für alle Personen, auch für SchülerInnen aller Jahrgangsstufen, soweit nicht eine Ausnahme nach der Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID 19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung MV) in der jeweils geltenden

Fassung vorliegt. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske wird dringend empfohlen.

- Türgriffe und Treppengeländer sind möglichst nicht anzufassen.
- Für Schüler und Schülerinnen und für alle am Unterricht Beteiligten besteht im Unterricht oder im Freien keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Es gilt eine Empfehlung.
- AUSNAHME: Die Regel gilt nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen besteht die Pflicht ab dem ersten Unterrichtstag nach dieser unterrichtsfreien Zeit für zwei Schulwochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die aktuelle Inzidenzzahl entscheidet dann, ob die Mund-Nase-Bedeckung weiterhin getragen werden muss. (siehe Dritte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung vom 9.06.21)

Raumhygiene

- im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Dauer ein Stoßlüften (Fenster weit öffnen) während des Unterrichts und in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume
- Es darauf zu achten, dass beim Öffnen der Fenster keine Gefahren für Schüler und Schülerinnen entstehen.
- Die DIN 77400 ist zu beachten.
- Ergänzend dazu gilt: Vordergründige Reinigung von Oberflächen.
- Folgende Areale werden täglich durch Reinigungsfirma und Hausmeister besonders gründlich gereinigt: Türklinken und Griffe, Treppenläufe, Lichtschalter, Tische, Computermäuse und Tastaturen, Telefone

Hygiene im Sanitärbereich

- Bereitstellung von Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie
- regelmäßiges Auffüllen
- entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden
- im Sanitärbereich sollen sich in zugewiesenen Pausen möglichst nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten
- Beachtung der Abstandsmarkierungen auf dem Boden im Flurbereich vor den Toiletten
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen

Infektionsschutz in den Hofpausen

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m soweit wie möglich
- vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für SchülerInnen kann abgesehen werden, sofern sie sich im Freien aufhalten, das Tragen einer MNB wird jedoch empfohlen

Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht

Im Rahmen des schulorganisatorischen Ermessens der Schule kann Sportunterricht in denjenigen Jahrgangsstufen durchgeführt werden, die in Präsenz oder im Wechselunterricht unterrichtet werden. Sportunterricht darf in den definierten Gruppen innen und draußen durchgeführt werden. Der Schwimmunterricht kann in Abhängigkeit der personellen Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen der Schwimmbäder stattfinden, wenn in der Corona-Landesverordnung die Nutzung der Schwimmstätten für den schulischen Schwimmunterricht genehmigt ist.

Infektionsschutz im Musikunterricht

Musikunterricht kann in den definierten Lerngruppen innen und im Freien im Hinblick auf die aktuelle epidemiologische Situation ohne Auflagen stattfinden.

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

- Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen über 60jährige Personen sowie Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, insbesondere:
- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Mukoviszidose)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von
- Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, z. B. Cortison)
- neurologisch bedingte systemische Muskelerkrankungen
- Schüler*Innen*, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, können auf Antrag bei der unteren Schulaufsichtsbehörde im Distanzunterricht beschult werden. (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe ist durch ein ärztliches Attest zu belegen. Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.
- Für die genannten Risikogruppen wird eine Gripeschutzimpfung besonders empfohlen